

Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonntags.
Abonnementpreis 1,00 Mark pro
Quartal egl. Bestellgeld. Bestel-
lungen nehmen an alle Post-
anstalten sowie die Expedition
Berlin S. 69, Ursenstr. 63 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate
pro vierpallige Beilage 60 Pf.,
Stellenangebote 40 Pf., für Ver-
bandsmitglieder 40 Pf., Veran-
lassungsanzeigen zc. 20 Pf., Verbal-
tungsanzeigen ist der Betrag beizufügen.

Nr. 52.

Berlin, den 24. Dezember 1910.

26. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Anstellung von zwei Beamten. Als Lokalbeamter für die Zahlstelle Lahr und als Bezirksleiter für die Gane 13—15 soll ein Beamter angestellt werden, der seinen Sitz in Lahr zu nehmen und in erster Linie die Geschäfte der dortigen Zahlstelle zu führen und zu leiten hat. Daneben soll er seine Tätigkeit als Bezirksleiter für die Gane 13—15 entfalten und hierbei wiederum vornehmlich die Interessen der Kartontagenarbeiter berücksichtigen.

Es wird daher auf eine Kraft gerechnet, die mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut, sowie in bezug auf Agitation und Verwaltungsarbeiten durchaus befähigt ist.

Die Anstellung eines Lokalbeamten für die Zahlstelle Leipzig macht sich notwendig, weil der Kollege Finke für den Agitationsbezirk Leipzig vielfach in Anspruch genommen wird, ihm außerdem in erhöhtem Maße wie bisher die mit dem Dreistädte-Tarif zusammenhängenden Arbeiten übertragen werden sollen und überdies die Zahlstelle Leipzig in den letzten Jahren erheblich an Mitgliedern zugenommen hat, wodurch an sich schon eine Vermehrung der Arbeiten entstanden ist, zu deren Bewältigung die beiden vorhandenen Beamten nicht mehr ausreichen.

Auch für den anzustellenden Beamten in Leipzig kommen dieselben Eigenschaften in Betracht, die wir für den Beamten in Lahr für unbedingt erforderlich erachteten.

Beide Stellen werden im Einverständnis mit dem Ausschuss hiermit ausgeschrieben.

Zulässig als Bewerber sind alle Verbandsmitglieder, die dem Verbandsmitglied mindestens fünf Jahre angehören, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, in allen Agitations- und Verwaltungsarbeiten bewandert und durch sonstige Befähigung für die Stellungen geeignet sind.

Das Gehalt beträgt im ersten Jahre 2000 Mark und steigt in den nächsten drei Jahren um je 100 Mk., von da ab jährlich um 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2700 Mk. pro Jahr. Im weiteren gelten die vom Verbandstag in Dresden festgesetzten Anstellungsbedingungen, die im Protokoll über den Dresdener Verbandstag auf Seite 193 und 194 veröffentlicht sind. Solchen Bewerbern, die sich zurzeit in ähnlicher Stellung befinden und bereits ein höheres Gehalt beziehen, kann entsprechend höheres Anfangsgehalt gezahlt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche sich um die Stellen bewerben wollen, werden hiernit ersucht, kurzgehaltene Angaben über ihren Lebenslauf und über ihre Tätigkeit im Verbandsmitglied spätestens zum 5. Januar 1911 an den Verbandsvorstand gelangen zu lassen. Solche Mitglieder, die sich schon bei früheren Gelegenheiten beworben und ihren eingefandten Lebenslauf nicht zurückverlangt haben, brauchen nur durch eine kurze Mitteilung ihre Bewerbung um die

ausgeschriebene Stelle kundzugeben, sie werden dann in die Liste der Bewerber mit eingetragen.

Die Besetzung der Stellen ist zum 1. April 1911 in Aussicht genommen, kann aber auch zu einem anderen Termin erfolgen, wenn besondere Gründe dieses angezeigt erscheinen lassen.

Schließlich geben wir noch dem Wunsche Ausdruck, daß sich recht viele unserer befähigsten Mitglieder um die ausgeschriebenen Stellen bewerben möchten, damit alle Hoffnungen, die auf die neuen Beamten gesetzt werden, in Erfüllung gehen.

2. Mit Ablauf des Jahres 1910 ersuchen wir, alle vollgeklebten Mitgliedsbücher zur Erneuerung an den Verbandsvorstand einzusenden. Außerdem sind alle diejenigen Mitgliedsbücher mit Buchnummer bis einschl. 60 000, welche nicht vom Verbandsvorstand, sondern von dem Bevollmächtigten der Zahlstelle ausgestellt wurden, zur Erneuerung an den Verbandsvorstand einzuliefern, auch wenn dieselben noch nicht ganz vollgeklebt sind. Diejenigen Bücher, die als Ersatz für eine Mitgliedskarte oder als zweite bzw. dritte Bücher vom Verbandsvorstand ausgestellt sind, bedürfen der Erneuerung nicht, sind also nicht mit uns einzuliefern.

Vor Einsendung der alten Bücher ist darauf zu achten, daß die Einträge auf der Titelseite vollständig vorhanden sind, weil nur dann ein richtiger Uebertrag in das neue Mitgliedsbuch möglich ist. Insbesondere ist auch darauf zu sehen, daß jedes Buch die Unterschrift des Inhabers trägt, wobei auch der Rufname vollständig ausgeschreiben sein soll.

Die Inhaber solcher Mitgliedsbücher ersuchen wir, sofern sie ihrer Beitragspflicht bis einschließlich 52. Woche genügt haben, ihre Bücher schon jetzt an den örtlichen bzw. Gau-bevollmächtigten einzuliefern, um nicht in den ersten Wochen des Januar durch die große Zahl der eingehenden Bücher an der schnellen Erledigung der Umschreibung behindert zu werden. Die alten Mitgliedsbücher werden den Mitgliedern mit den neuen Mitgliedsbüchern zurückgegeben.

Mit dem Mitgliedsbuch ist von solchen Mitgliedern der 4. Beitragsklasse, welche an der fakultativen Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung beteiligt waren, zugleich auch die Bescheinigung über die bis zur 39. Woche geleisteten Invalidenbeiträge mit einzusenden.

Mitglieder der 3. Beitragsklasse, die sich an der Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung noch beteiligen wollen, müssen, sofern ihr Mitgliedsbuch auf Grund obiger Umschreibung erneuert werden muß, mit dem Mitgliedsbuch zugleich auch die Beitragskarte für die Invalidenunterstützung einsenden, damit auch bei diesen Mitgliedern die Aufrechnung der Beiträge für die Invalidenunterstützung erfolgen kann.

3. Ausgeschlossen auf Grund des § 16 des Statuts wurde in Berlin der Buchbinder Otto Koff aus Wolgast (Buchnr. 84 424). Außerdem ersuchen wir in die Liste der Ausgeschlossenen einzutragen das bisherige Mitglied der Zahlstelle Kaiserslautern, Buchbinder Ulrich Uß aus Ellwangen (Buchnr. 78 869).

Der Verbandsvorstand.

... und den Menschen ein Wohlgefallen!

Just zur gleichen Zeit, in der die Herzen der Menschen friedfertiger gestimmt sein sollten, in der die alten Ueberlieferungen von der Geburt des Erlösers den Frieden auf Erden kündeten und Millionen von Menschen ihren Glauben an die endgültige Erlösung von allem Uebel neu festigen, da fällt wie ein erstarrender Reif die Rede eines Mannes, der seit einem Menschenalter sich die mühseligste Verheerung und Verleumdung der Arbeiterschaft zum Lebenszweck machte.

Auf der letzten, am 9. Dezember, abgehaltenen Delegiertenversammlung des Zentralverbandes der Industriellen hat dessen Generalsekretär Bued die Verhandlungen mit einer Scharfschärferrede eröffnet, wie sie selbst in unserem Zeitalter der Arbeiterverfolgungen noch immer selten waren. All seinen grenzenlosen Haß gegen die Arbeiterschaft, seine tiefgründigste Verachtung gegen die arbeitende Masse des Volkes, all seine Nichtswürdigkeit und Infamie hat er in seinem Schwanengesang zusammengefaßt und in der genannten Tagung der deutschen Industriellen vorgetragen. Brutalste Nachsicht spricht aus jedem Wort dieses Mannes, der im deutschen Wirtschaftsleben eine unheilvolle Rolle spielte. War auch seine ganze Rede auf diesen Ton gestimmt, so wollen wir doch nur dem Teil Raum geben, der sich direkt gegen die Gewerkschaften richtet. Er sagte da:

„Noch im vorigen Jahre habe ich in der Versammlung der Arbeitgeberverbände der Zwerchschiff Ausdruck geben können, daß selbst die mächtigsten Gewerksvereine den vereinigten Arbeitgeberverbänden und ihrem Kapital nicht widerstehen könnten. Diese Zwerchschiff habe ich heute nicht mehr! Denn die Bestrebungen der Sozialdemokratie haben in meinen Augen ihren utopischen Charakter verloren und nähern sich immer mehr der Wirklichkeit. Es waren namentlich die drei großen wirtschaftlichen Kämpfe des letzten Jahres, die so demütigend auf meine Meinung gewirkt haben. Im Baugewerbe kam schließlich ein Kompromiß zustande, das aber in der Hauptsache als Niederlage der Arbeitgeber zu bezeichnen ist. Ich habe dabei den Mut der Herren vom Reichsamt des Innern bewundert, die den Arbeitern gegenüber gewissermaßen eine Garantie dafür übernahmen, daß die Arbeitgeber nach drei Jahren in der Lage sein würden, höhere Löhne zu zahlen. Bei solchen Kompromissen zieht in der Regel der Arbeiter den Vorteil. Ich halte es daher auch nicht für richtig, daß sich die Behörden in solche Streitigkeiten einmischen. (Lebhafte Zustimmung.) Auch der Streik der Werftarbeiter und der Straßenbahnarbeiter in Bremen endeten mit einer Niederlage der Arbeitgeber. Die mustergültig geleiteten Organisationen der Arbeiter haben sich zu einer fürchterlichen Waffe entwickelt. Mit Ausperrungen drohen, damit wird nichts erreicht, darüber lachen die Leute bloß. Kleine Ausperrungen von 30 000—40 000 Mann werden von den mächtigen Gewerkschaften mit Leichtigkeit getragen. Aber immerhin würde bei einer

Ausperrung von 460 000 Metallarbeitern

der Sieg auf unserer Seite gewesen sein. Es handelt sich da um 2 Millionen Wähler, die täglich beschäftigt werden müßten. Da würden die 50 Millionen der Gewerkschaften bald draufgegangen sein. Der Sieg wäre den Arbeitgebern sicher gewesen. Aber der großen Mehrzahl der Industriellen fehlt noch die Einsicht in die Lage und die Opferwilligkeit. Die jetzige Lage stellt den Arbeitgeber vor die Notwendigkeit, sich trotz aller aus erbärmlichen kleinen Motiven herbeigeführten Spaltungen der Industrie fest zusammenzuschließen, in dem festen Willen, große Opfer zu bringen, und in der unerschütterlichen Absicht, die Gewerkschaften niederzuzwingen, zu zerschlagen, zu vernichten,

das muß das Ziel sein, etwas anderes gibt es nicht —, oder sich unter die Herrschaft der Gewerkschaften, der Heher und Misträger zu beugen und nach ihrer Weise zu tanzen. Wenn das aber erst eintritt, dann wird die Sozialdemokratie die erste Stappe auf dem Wege zu ihrem Ziel erreicht haben.

Wie ist es gekommen, daß zwei Millionen sozialdemokratisch Organisierte die fünfmal größere Zahl der übrigen gewerblichen und industriellen Arbeiter beherrschen, und daß sie sie ihren gewerblichen Zielen dienstbar machen können? Das ist darin zu erblicken, weil eine eigentümliche sozialistische Geistesrichtung, namentlich in unserer Wissenschaft und Nationalökonomie, vorherrscht und damit Einfluß auf die Gebildeten bekommen hat (Lebhafte Zustimmung), und weil in den sozialpolitischen Gesetzen der Sozialdemokratie fortgesetzt Vorstoß geleistet wird. (Lebhafte Beifall.) Das Koalitionsrecht ist zum Koalitionszwang geworden (Stürmischer Beifall), der Arbeitswillige ist vogelfrei. (Erneuter stürmischer Beifall.) Durch das Streikpostenstreifen sind die Arbeitswilligen straflos dem bösen Willen der Genossen preisgegeben. Wir haben oft genug um Abhilfe gebeten, aber immer vergebens. Die höchsten Stellen in den Bundesstaaten und in der Reichsregierung sind der Ansicht, daß die bestehenden Gesetze genügen, um den Schand- und Untaten der Sozialdemokratie entgegenzutreten.

Nun unsere Wachthaber behaupten, daß die Gesetze ausreichen, so behaupte ich, daß sie gar nicht Gelegenheit haben, die Mißstände zu erkennen.

Arbeitswillige können halb totgeschlagen werden und machen doch keine Anzeige, weil sie sich nicht der Nachsicht ihrer Genossen aussetzen wollen. Dazu tritt die Verhöhnung in Wort und Schrift.

Alle diese Verhältnisse haben Ihr Direktorium veranlaßt, das Obium auf sich zu nehmen und in einer Eingabe zur Novelle zur Strafprozessordnung schwerere Strafen gegen die Untaten der Sozialdemokratie zu fordern. (Bravo!) Wenn es nun möglich ist, solche Gesetze durchzubringen, dann möge die Regierung alle Mittel anwenden, um zu sehen, ob nicht der Reichstag gefähig zu machen ist.

Die Industriellen haben dieser Brandrede jubelnd zugehört. Das zeigt, daß der unselige Geist des Buch wohl bleibt, wenn auch die Person des in solcher verheerenden und provozierenden Tätigkeit alt und grau Gewordenen jetzt von der Bildfläche verschwindet. Doch hier muß die Masse des Volkes auf einen Schelm anderthalben setzen, indem sie, den Scharfmachern zum Trost, ihre Agitation weit durchgreifender und intensiver gestaltet. Den zwei Millionen jetzt schon Organisierten müssen sich weitere Millionen anreihen. Die brutale Probolation der Scharfmacher darf nicht ruhig hingenommen werden, wie Reichensschläge müssen sie auf die Masse der Amorganisierten wirken.

Wie Hohn aber wirkt es, wenn die Weihnachtskloßen jetzt verkünden: Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!

Das Tätigkeitsgebiet der Arbeiterausschüsse.

IV. (Schluß.)

Ein dankbares Betätigungsfeld für die Mitglieder eines Arbeiterausschusses bildet der allgemeine Arbeiterschutz. Die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern können hierbei unerörtert bleiben, da sie nach § 138 der Gewerbeordnung in jedem Betriebe, der solche Personen beschäftigt, in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle im Betriebe auszuhängen sind. Außerdem sind diese Vorschriften, wenn auch gegenwärtig noch absolut unzureichend, doch so gefaßt, daß ein Einschreiten der Gewerbeinspektion und der Polizei in der Regel sofortige Abhilfe bei Verletzungen schafft. Die Verstöße in solchen Fällen sind zwar lächerlich gering, aber bei Wiederholungen gibt es höhere Strafen und schließlich wird die fortgesetzte Verletzung mit der Strafjustiz auch einem hart-

gefohtenen Unternehmer zu dumm und veranlaßt ihn zur besseren Beachtung. Die Vertrauensleute der Arbeiterschaft haben hier vorzugsweise die Aufgabe, wenn ihre Hinweise gegenüber dem Arbeitgeber wirkungslos bleiben, durch eine geeignete Stelle, etwa das Arbeitersekretariat oder den Vorstand der Fabrik, eine Beschwerde einreichen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegenüber dem Gesetz besteht, ist durch den Ausgang der Vorschriften erleichtert, und wenn dieser nicht bewirkt ist, läßt er sich leicht erzwingen.

Schwieriger ist die Entscheidung für den allgemeinen Arbeiterschutz, wo sich häufig selbst die maßgebenden Stellen nicht einig sind. Es kommen hier die generellen Vorschriften der §§ 120a—e in Betracht, die folgenden Wortlaut haben:

„§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.“

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.“

Es werden vorstehend die Anforderungen aufgestellt, die in bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter notwendig sind. Abgesehen von besonders gefährlichen Betrieben gelten diese Vorschriften für alle Betriebe ohne Rücksicht auf Größe und ganz gleichgültig, ob Handwerks- oder Fabrikbetrieb. Soweit die Zuständigkeit der Gewerbeinspektion nicht begründet ist, hat die Polizeibehörde die Verpflichtung zum Einschreiten. Wenn aber ein Arbeiter dadurch zu Schaden kommt, daß der Arbeitgeber die in vorstehendem niedergelegten Einrichtungen nicht trifft, dann haftet er auf Grund des bürgerlichen Rechts für allen erwachsenen Schaden. Für solche Betriebe, die der Unfallversicherung unterstellt sind, regelt sich die Beaufsichtigung und Entschädigung etwaiger Unfälle nach den dafür bestehenden Vorschriften. Von den Bestimmungen des § 120a G.-O. und folgende kann sich der Arbeitgeber nicht befreien, und er haftet trotzdem, auch wenn er die Betriebsstätte durch einen anderen einrichten läßt. Bei Beantwortung der Frage, welchen Grad von Sorgfalt ein Gewerbeunternehmer hinsichtlich der zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen anzunehmen hat, muß nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ein von den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Unternehmers unabhängiger, durch die Natur des Geschäftsbetriebes bedingter objektiver Maßstab angelegt werden. Es ist also im zutreffenden Fall immer speziell zu ergründen und festzustellen, ob die erforderliche Sorgfalt seitens des Unternehmers etwa durch Einführung von Schutzmaßnahmen, rechtzeitige Erneuerung, Reparatur schadhafter Werkzeuge usw. gewahrt ist. Der Unternehmer ist auch zur Herstellen der nur einen relativen Schutz gewährenden Schutzmaßnahmen verpflichtet. Die Verpflichtung obliegt dem Arbeitgeber nicht nur in eigenen, sondern auch in gemieteten Räumen, er ist auch in letzteren für deren fortwährende Gefahrlösigkeit verantwortlich. Der Arbeitgeber hat auch, soweit tunlich, gegen Unbesonnenheiten oder Ordnungswidrigkeiten einzelner Arbeiter zum Schaden anderer Fürsorge zu treffen. — Der Unternehmer haftet über eine etwaige Konzeptionsbedingung oder eine Anordnung der Gewerbeinspektion hinaus, die Schadenerschaftspflicht des Unternehmers für die durch den Mangel der erforderlichen Schutzvorrichtungen entstehenden Unfälle wird nicht dadurch beseitigt, daß der Gewerbeinspektor bei der Revision der Maschinen usw. den Mangel dieser Vorrichtung nicht gerügt hat. Wenn es zu dem zweckentsprechenden Gebrauch dieser Einrichtungen besonderer Anweisung bedarf, ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, für die Verteilung dieser Anweisungen zu sorgen.

Unter „Licht“ ist sowohl ausreichende Beleuchtung am Tage als auch künstliches Licht nachts zu verstehen. Das Licht muß nicht nur ausreichen zur Ausführung aller, auch der feinsten Arbeiten, sondern muß auch die Arbeiter in dem Stand setzen, an Maschinen usw. gefahrlos zu arbeiten, gefährliche Stellen zu vermeiden. Außer den Arbeitsräumen

sind auch Treppen und sonstige Räume, in denen Arbeiter verkehren müssen, zu beleuchten.

Welcher Luftraum dem einzelnen Arbeiter zur Verfügung stehen soll, ist nicht generell zu bestimmen. Je nach der Beschäftigung ist die Ausatmung und Ausdünstung größer; auch können, was in der Buchbinderei meist der Fall ist, Stoffe die Luft verunreinigen, was eine schnellere Lufterneuerung notwendig macht. In großen und hohen Arbeitsräumen findet eine Lufterneuerung zum Teil selbsttätig statt, kleine und niedere müssen aber bei künstlicher Beleuchtung stets auch künstlich ventiliert werden. Die Erhöhung des Heizmaterialbedarfs darf hier von nicht abhalten. — Wenn der sich entwickelnde Staub nicht durch Ausfegen und Aufwaschen zu entfernen ist, müssen Staubaufsauger eingerichtet werden.

Zu den Vorrichtungen im Sinne des Gesetzes gehören nicht bloß solche an Maschinen und Transmissions-, Austriebsvorrichtungen usw., sondern auch entsprechende, das Erfassen durch Maschinen verhütende Arbeitskleidung. Das Anbringen einer notwendigen Schutzvorrichtung darf nicht deshalb unterlassen werden, weil dasselbe den Betrieb einigermaßen stört. Bei der Entscheidung darüber, was als erforderlich zu betrachten ist, muß nach einem Urteil des Reichsgerichts damit gerechnet werden, daß die Arbeiter Fehler und Mißgriffe machen können, und daß dieselben durch den steten Umgang mit gefährlichen Maschinen die Gefahr zu misachten sich gewöhnen. Die Berufung des Unternehmers darauf, daß eine von ihm benutzte Maschine nicht in seinem Eigentum steht und er deshalb keine Schutzvorrichtung anbringen könne, ist unzulässig. Zu einer entsprechenden Regelung des Betriebes gehört auch die Anstellung des mit dem nötigen Verständnis ausgestatteten Personals, der Ausschluß von solchen Arbeitern, die wegen Unerfahrenheit, jugendlichen Alters, Kränklichkeit in dem Betrieb speziellen Gefahren ausgesetzt sind, und gewisse sanitäre Vorschriften, z. B. daß das Ausspülen auf den Boden verboten und Benutzung von Spucknapfen angeordnet wird.

Die Dauer der Arbeitszeit kann auf Grund des § 120a von den Behörden weder im allgemeinen noch für spezielle Betriebe in Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter geregelt werden, soweit nicht Vorschriften nach 120e, Abs. 3 (sanitärer Arbeitstag) vom Bundesrat erlassen sind. Es ist aber andererseits Pflicht des Unternehmers, die Arbeitszeit nicht so festzusetzen, daß daraus Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter erwachsen, und zweifellose Mißbräuche in dieser Hinsicht können auch auf dem in § 120d bezeichneten Wege, d. h. durch die Polizei abgestellt werden. Die Schutzvorrichtungen müssen von den Arbeitern benutzt werden, auch müssen sie mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen. — Die für die ausführenden Organe bestehenden Geschäftsamweisungen geben den Beamten selbst anheim, sich über die Zustände, die nicht leicht zu beurteilen sind, bei den Arbeitern usw. zu beraten, und hierbei können die Vertrauensleute und Ausschussmitglieder, auch wenn sie die Revision nicht veranlaßt haben, durch Aufklärung des Beamten, wenn sie nicht selbst Abhilfe schaffen konnten, zweifellos manches zur Besserung der Zustände beitragen. Der Beamte kann zwar auch nur die Abstellung der Unstände anregen, hat aber die Möglichkeit, eine Verfügung der zuständigen Polizeibehörde zu erwirken.

Unünstige Vermögenslage befreit den Gewerbeunternehmer nicht von den Verpflichtungen des hier angeführten Paragraphen. Auch kann diese Verpflichtung nicht durch Vertrag mit den Arbeitern beseitigt oder den Arbeitern die Verantwortung für den guten Stand der Einrichtungen übertragen werden.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt, der folgendermaßen lautet:

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. — Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. — Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit der Verpflichteten ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 ent-

sprechende Anwendung." — Nach § 619 können diese Verpflichtungen nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften sind nicht so eingehend wie die vorhergehenden der Gewerbeordnung, sie sind aber besonders wichtig, weil sie auch in die „patriarchalischen“ Zustände eingreifen, wo der Gehilfe noch in Kost und Wohnung beim Meister ist; Zustände, die freilich ein Arbeiterauschuss nicht beseitigen kann, die gleichwohl aber der Regelung oft sehr bedürfen und am besten ganz zu beseitigen sind.

Den allgemeinen Arbeiterschutz behandelt auch noch § 120b der G.-O., der folgenden Wortlaut hat:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. — In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. — Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.“

Nur insoweit besondere Einrichtungen und Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Anstand usw. erforderlich sind, müssen solche gegeben werden. In kleinen Betrieben und da, wo die Beachtung eine leichte und ununterbrochene ist — und das ist meist der Fall — sind solche Vorschriften nicht zu verlangen. Bei den Wasch- und Ankleideräumen genügt nicht die nacheinander getrennte Benutzung, sondern tatsächlich getrennte Räume. Die Bedürfnisanstalten müssen in reinlichem Zustande gehalten, ventiliert sein und entsprechend geleert und desinfiziert werden. Für größere Betriebe ist es notwendig, daß für männliche und weibliche Arbeiter getrennte Aborte hergestellt und für deren getrennte Benutzung Vorkehrungen getroffen sind.

Für den Arbeiterschutz in einzelnen Anlagen kann die Polizeibehörde zur Durchführung der in den §§ 120a—e niedergelegten Grundregeln Anordnungen treffen, die aber nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar sein müssen. Für solche Anlagen, die 1891 bereits bestanden, kann nach § 120d eine solche Anforderung nur gestellt werden, wenn entweder eine Erweiterung oder ein Umbau der gewerblichen Anlage eintritt oder die betr. Maßregeln notwendig sind zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Mängel oder wenn dieselben ohne unerbittlichmäßige Kosten ausführbar erscheinen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Polizeibehörden anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies wird besonders da in Betracht kommen, wo die Arbeiter zur Einnahme ihrer Mahlzeiten nicht nach Hause gehen können, weil die Pausen zu kurz oder die Wohnungen zu entfernt sind.

Besondere Bundesratsverordnungen, die einen weitergehenden Arbeiterschutz ermöglichen sollen, sind für einzelne Berufe und Fabriken der verschiedensten Art erlassen; ihre Aufzählung würde hier zu weit führen. Die Buchbinderei und deren verwandte Berufszweige genießen zurzeit einen solchen besonderen Schutz noch nicht. Für die in ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen gilt nur der allgemeine Arbeiterschutz und das, was durch die Macht der Organisation an Verbesserungen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus errungen wurde. Erhöhend sind die düstigen Bestimmungen der §§ 120a—e keineswegs zu nennen, aber es läßt sich, wenn sie überhaupt angewendet werden, manches damit in Ordnung bringen. Und gehalten ist das Personal der Betriebe keineswegs, sich mit diesen geringen Ansätzen von Arbeiterschutz zufrieden zu geben. Wenn es nicht gelingen sollte, den stehengebliebenen Karren der deutschen Sozialpolitik wieder flott zu machen, dann bleibt als Nächstliegendes übrig, in einzelnen Betrieben selbst menschenwürdige Zustände zu schaffen. Daß die Zustände speziell in den Werkstätten, in denen unsere Kollegen und Kolleginnen arbeiten müssen, noch viel zu wünschen übrig lassen, ist bekannt. Da gilt es, den geringen gesetzlichen Schutz rücksichtslos zur Anwendung zu bringen, daneben und darüber hinaus durch die Organisation — und nicht nur durch die gewerkschaftliche — für mehr und besseren Arbeiterschutz, für die

Wahrung der Interessen der Arbeiter, wie es in den Februarerlassen so schön heißt, zu wirken und zu agitieren.

Arbeiteraussschüsse, von denen wir ausgegangen sind, können bei richtiger Zusammenlegung und dem notwendigen Geschick zweifellos manches für die Arbeiter eines Betriebes tun. Aber selbst wenn sie überall eingeführt werden und ihnen das Gesetz wirkliche Aufgaben zuweist, wird dadurch die Arbeit für die Organisation nicht überflüssig, sondern erst recht notwendig, um rechtlich-tariflich festzulegen, sei es auch anfänglich nur in der Arbeitsordnung, was der Arbeitgeber zugestanden hat. Nicht genügend verankerte Zugeständnisse sind manchmal verloren gegangen und mußten später mit größeren Opfern zurückgenommen werden. Darin können Arbeiteraussschüsse nützlich wirken, und wenn sie, immer im Einverständnis mit der Organisation, dieser einen Teil Arbeit abnehmen, kann das nur förderlich sein. Die Aufgaben der Verbände wachsen ohnehin mit jedem Jahr mehr. Ihnen gerecht zu werden, ist unsere vornehmste Verpflichtung, und dazu bedarf es aller Mittel, die uns zur Verfügung stehen. Keines ist dabei überflüssig. Auch nicht die bis jetzt nicht genügend gewürdigten und gepflegten Arbeiteraussschüsse.

M. Fette.

Deutscher Heimarbeitertag.

Der Aktionsausschuss versendet folgende Einladung:

Das Hausarbeitsgesetz steht vor der Entscheidung. Der Bericht der Reichstagskommission liegt vor. Der zweite Lesung im Reichstag wird bald nach Wiederbeginn der Sitzungen stattfinden. Was in ihr beschlossen wird, wird voraussichtlich in der dritten Beratung bestätigt werden. Dann hat der Bundesrat das letzte Wort. Ist das Gesetz aber zustande gekommen, so ist sicher damit die Regelung der Hausindustrie auf lange Zeit hinaus abgeschlossen.

Es gilt daher, in letzter Stunde die Wünsche und Forderungen, die die Heimarbeiter und ihre Freunde an die Gesetzgebung haben, noch einmal zum offenen Ausdruck zu bringen.

Der Heimarbeitertag vom 1904 und die deutsche Heimarbeit-Ausstellung von 1906 haben den Anstoß zu dem Hausarbeitsgesetz gegeben, das Ende 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ist und somit volle drei Jahre bis zur Entscheidung gebraucht hat. Die Regelung der Hausarbeit nach den Beschlüssen der Reichstagskommission erscheint in wichtigen Punkten unzulänglich; daher sind wir der Ueberzeugung, daß im Rahmen dieses Gesetzes noch manche Verbesserungen Platz greifen müssen, soll wirksam den schweren Notständen der Heimarbeiter gesteuert werden. Um solche Verbesserungen vorzuschlagen und an Reichstag und Bundesrat zu bringen, laden wir Vertreter der Heimarbeiter aller Berufszweige und Freunde der Heimarbeiter aus den bürgerlichen Ständen, die bisher schon zu gemeinsamer Arbeit wiederholt vereint waren, zu einer Kundgebung ein. Mit Vermeidung aller politischen Tendenzen, ohne Unterschied der gewerkschaftlichen Richtungen, ist der Zweck dieser Kundgebung einzig und allein, die Wünsche und Forderungen der Heimarbeiter noch einmal zusammenzufassen und öffentlich auszusprechen.

Der Heimarbeitertag wird am 12. Januar 1911, von 9 Uhr vormittags an, in den Räumen von Keller's Neue Philharmonie, Berlin, Köpenicker Straße 96/97, stattfinden.

Das Hauptreferat hat Professor Dr. Wilbrandt-Lübdingen übernommen. Anmeldungen zu diesem Kongress nimmt entgegen das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W. 30, Rollendorffstr. 29/30.

Eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Heimarbeiter wird der Sache dienen. Ergibt sich dem Kongress eine einmütige und starke Botschaft der Heimarbeiter in Stadt und Land an den Reichstag und den Bundesrat, so werden ihre Wünsche, das hoffen wir bestimmt, ihren Eindruck nicht verfehlen und das Hausarbeitsgesetz so gestalten helfen, wie es den Bedürfnissen und Räten der Heimarbeiter entspricht.

Der Aktionsausschuss.

Professor Dr. E. Franke.

Margarete Behm, Ingenieur E. Bernhardt, Joh. Giesberts, M. d. N., E. Goldschmidt, Krüger, Joh. Sassenbach, Robert Schmidt, M. d. N., Dr. phil. Gertrud Bäumer, Frau Minna Cauer, Gertrud Döhrenfurth, Margarete Friedenthal, Gustav Hartmann, Professor Dr. Heinrich Hertner, Frau Geheimrat Dr. Soppmann, Karl Hübsch, Paula Mueller, Frau Luise Rosengart, Gustav Sebath, M. C. Schiffer, M. d. N., Anna Schmidt, Professor Dr. Berner Sombart, Professor Dr. Robert Wilbrandt, Leopold Winter, Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann.

B. Abrechnung der Verbandskasse.

Einnahmen.

Eingekandt von den Zahlstellen u. Gauen	64 699,07	MT.
Zinsen aus angelegtem Kapital	8 912,50	"
Arbeitslosenunterstützungzurückertattet	2,—	"
Für Matulatur	2,50	"
" Ertragsbücher und -Karten	18,50	"
" Handbücher	6,—	"
" Geschichte des Verbandes	993,—	"
" Protokolle vom 11. Verbandstag	46,—	"
" Tarife	22,20	"
" Mädchentarife	—,90	"
" Berliner Sondertarife	12,95	"
" Adressenverzeichnis	30,—	"
Porto zurückertattet	49,95	"
Diverses	2,—	"
Jahresberichte	1,35	"
Für Inserate in der Buchbinder-Zeitung	678,56	"
" Abonnements auf die Buchbinder-Zeitung	348,29	"
" diverse Buchbinder-Zeitungen	—,50	"
Porto zurückertattet für die Buchbinder-Zeitung	12,43	"
Summa	70 822,59	MT.

Ausgaben.

Gehälter der Verbandsbeamten	8 512,50	MT.
" für Anshilfe	378,—	"
Sitzungsgelder an die Mitglieder des Verbandsvorstandes	146,—	"
Entschädigung an die Revisoren	6,—	"
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Bureaus	245,41	"
Fernsprechgebühren und Verlegung des Telefons	33,50	"
Porto und Fracht für Sendungen des Verbandsvorstandes	495,59	"
Für Verlegung des Verbandsbureaus	134,80	"
Schreib- und Badmaterialien, Stempel Bureaueinrichtung, Reparaturen	295,05	"
Für stenographische Aufnahme des Protokolls vom Verbandstag	1 359,25	"
" Aufertigung von Berichten vom Verbandstag für die Presse	468,80	"
" Materialien zum Verbandstag	88,—	"
" Delegationen, Litigations- und Informationsreisen	344,—	"
" Reisen anlässlich Streiks und Lohnbewegungen	333,65	"
" Anshilfe im Bureau in Leipzig	342,80	"
" den Berliner Festkommers anläßl. des Verbandsjubiläums	177,—	"
Stempelsteuer und Versicherungsgebühren	270,40	"
"	4,95	"
Vericherungsbeiträge	6,—	"
6600 Jahresberichte drucken u. Broschieren	6,—	"
1000 Geschichte des Verbandes drucken	1 784,—	"
1106 binden	525,—	"
200 Widmungsblätter für Jubilare	1 119,07	"
50 Protokolle des außerordentlichen Gewerkschafts-Kongresses	48,—	"
" Gleichheit"	10,—	"
Diverse Buchdruckerarbeiten	40,80	"
Diverse Buchbinderarbeiten	857,—	"
Prozesskosten	14,40	"
Beitrag an die Generalkommission pro 2. Quartal	55,55	"
"	904,—	"
Zuschüsse an Zahlstellen	71 240,—	"
Zuschüsse an Gauen und Bezirke	8 458,75	"
Streikunterstützung nach Belgien	1 000,—	"
Uebersetzungen für das J. B. E.	44,60	"
Diverses	80,65	"
Gehalt des Redakteurs der Buchbinder-Zeitung	770,84	"
Für Stellvertretung	70,—	"
" Mitarbeiter an der Buchbinder-Zeitung	270,86	"
Zeitungssubonnements, Literatur für die Buchbinder-Zeitung	35,09	"
Satz, Druck und Papier der Buchbinder-Zeitung pro Juni und Juli	4 139,60	"
Expedition und Verpackung der Buchbinder-Zeitung per Juni und Juli	188,10	"
Expeditionsporto für die Buchbinder-Ztg.	1 073,48	"
Diverse Portis für die Buchbinder-Ztg.	57,—	"
Uebersetzungsgebühren	21,98	"
Summa	95 903,52	MT.

Bilanz.

Kassenbestand am 30. Juni 1910	433 363,09	MT.
Einnahmen	70 822,59	"
Summa	504 185,68	MT.
Ausgaben	95 903,82	"
Kassenbestand am 30. September 1910	408 281,84	MT.
E. Haueisen, Verbandskassierer.		
Revidiert und für richtig befunden:		
Berlin, den 13. Oktober 1910.		
Emil Roth, 1. Vorsitzender.		
Die Revisoren:		
Fr. Freudensreich.	Otto Hüll.	

Abrechnung des Verbandes A. Abrechnung

Einnahmen

Table with columns for Name des Ortes, Zeit der Abrechnung, Höhe der Beiträge, Sonstige Einnahmen, and Summe der Einnahmen. Includes rows for various locations like Wien, Berlin, and others.

* 100,00 Mk. Betrag nach Hinterlegung bei Bank.

vom 3. Quartal 1910. der Zahlstellen.

Ausgaben

Table with columns for Art der Ausgabe, Höhe der Ausgabe, Zweck der Ausgabe, and Summe der Ausgaben. Includes rows for various expenses like printing, postage, and salaries.

Quartalsnummer

Table with columns: Name des Ortes, Bezirk der Mitglieder am Quartalsende, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Table with columns: Ginnahmen, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Table with columns: Ausgaben, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Table with columns: Ginnahmen, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Table with columns: Ausgaben, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Table with columns: Ginnahmen, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

C. Abrechnung der Bezirksleiter (im 10ten u. 12. Quartale)

Zur Abrechnung vom 3. Quartal 1910.

Table showing financial details for district leaders, including income and expenses for various quarters.

Textual report detailing the financial status and activities of district leaders, including mentions of specific amounts and dates.

Textual report detailing the financial status and activities of district leaders, including mentions of specific amounts and dates.

Textual report detailing the financial status and activities of district leaders, including mentions of specific amounts and dates.

Textual report detailing the financial status and activities of district leaders, including mentions of specific amounts and dates.

Textual report detailing the financial status and activities of district leaders, including mentions of specific amounts and dates.

Ausgaben

Table with columns: Ausgaben, Zahl der Mitglieder, Zahl der Neu-Zugewonnenen, and various financial columns (Geld, etc.).

Korrespondenzen

Textual report detailing correspondence and financial transactions with other districts and organizations.

Textual report detailing correspondence and financial transactions with other districts and organizations.

gütliche Beilegung der leidigen Angelegenheit der Zukunft dieser Etnisbranche nur dienlich sei.

Ich halte damit den nach § 65 des Gewerbegerichts-gesetzes vorgehenden Fall für gegeben, wonach der Vorsitzende des Gewerbegerichts auf Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen soll, und gebe anheim, von Seiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, gegebenenfalls aber zugleich mit je 4 Vertrauensmänner zu bezeichnen, mit denen die Verhandlung geführt werden könnte."

In der Versammlung vom 17. Dezember wurde zu dem Schreiben Stellung genommen. Zinke erläuterte die Bedeutung desselben, erjuchte aber, sich nicht allzu großen Hoffnungen hinzugeben. Die Arbeiter hätten sich schon seit Beginn des Kampfes auf den Standpunkt gestellt, etwaigen Verhandlungsmöglichkeiten keine Schwierigkeiten zu bereiten; in Konsequenz dieser bisher beobachteten Stellung müsse man jetzt auch dem Ersuchen des Gewerbegerichts entsprechen, um so mehr, als wir uns damit durchaus nichts vergeben, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, daß wir geneigt sind, den Kampf zu beenden, wenn uns angemessene Bedingungen bewilligt werden. Die Versammlung beschließt in diesem Sinne und ernennt als Vertrauensmänner die Genossen Prüfer und Heinicke von den Holzarbeitern und die Kollegen Enke und Zinke von unserem Verband.

Essen-Ruhr. Der hier im Jahre 1907 abgeschlossene Tarif lief am 30. Oktober ab. Da die eingeleiteten Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind und auch die weiteren von uns unternommenen Schritte keinen Erfolg zeigten, sahen wir uns veranlaßt, am Sonnabend, den 17. Dezember, gemeinsam mit den christlich-graphischen Verband organisierten Kollegen die Kündigung einzureichen. Der Beschluß wurde von den in Betracht kommenden Kollegen einstimmig gefaßt. Wir ersuchen, Bezug unter allen Umständen fernzuhalten.

Nürnberg-Fürth. Wir erhalten nachstehende Berichtigung:

In Nr. 51 der „Buchbinder-Zeitung“ bringen Sie einen Bericht über Nürnberg-Fürth, in welchem mir eine vollständig unnahe Aeußerung in den Mund gelegt wird, gegen die ich mich ganz entschieden verwahren muß. Ich habe in der Vorberatung, welche mir als eine unverbindliche Aussprache bezeichnet wurde, nicht gesagt, daß die Ablehnung von Tarifverträgen für die Unternehmerverbände zur Nachtfrage würde, sondern ich habe erklärt: Dadurch, daß bei der bestreikten Firma Mich. Schumacher die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse bereits in einer Weise geregelt wären, die dem Tarifvertrage sehr nahe kämen, sei es doch nur eine Nachtfrage für den Arbeitnehmerverband, durch Weiterführung des inszenierten Streits Herrn Schumacher mit Gewalt zur Annahme des Tarifvertrages zu zwingen.

Indem ich Sie höflich ersuche, diese Berichtigung in der nächsten Nr. 52 der „Buchbinder-Zeitung“ aufzunehmen, erachte ich es wohl nicht für nötig, Sie auf § 11 des Preßgesetzes hinweisen zu müssen.

Gochachtungsvoll

Albert Kuliß.

Rundschau.

Ein deutscher Heimarbeitertag wird am 12. Januar 1911 in Berlin stattfinden in der Neuen Philharmonie, Köpenickerstraße 96/97. Die Heimarbeiter und ihre Freunde wollen bei dieser Tagung in letzter Stunde, ehe im Reichstag über das Hausarbeitsgesetz Beschluß gefaßt wird, in einer eindrucksvollen Rundgebung noch einmal die Forderungen erneuern, die durch das Hausarbeitsgesetz erfüllt werden müssen, wenn den schmerzlichen Missetänden der Heimarbeit gesteuert werden soll. Zu dieser Rundgebung werden sich Heimarbeiter aus allen Berufen und aus allen Teilen Deutschlands und Freunde der Heimarbeiter aus den bürgerlichen Ständen vereinen, bei Vermeidung aller politischen Tendenzen und ohne Unterschied der gesellschaftlichen Richtungen.

Die Tagung wird vorbereitet durch einen Aktionsausschuß, an dessen Spitze Professor Dr. Ernst Francke-Berlin steht und dem ferner angehören Fräulein Margarete Behm und die Herren Ingenieur Bernhardt, Wiesberts, M. d. R., Goldschmidt, Krüger, Sassenbach, Robert Schmidt, M. d. R.

Das Hauptreferat hat Professor Dr. Robert Wilbrandt-Kübingen übernommen. Die Geschäftsstelle ist das Bureau für Sozialpolitik, Berlin, Nollendorfsstraße 29/30. (S. auch Seite 427.)

ri. Innungsmeister als Lehrherrn. Es gibt bekanntlich nicht wenig Leute, die für die Ausbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Lehrlingen die Innungen für unentbehrlich halten. Zu diesen von den tatsächlichen Verhältnissen nicht angefränkelten Weisen gehörte im Vorjahr auch der württembergische Minister des Innern, der die Ablehnung der vorzugsweisen Berücksichtigung der tariftreuen Prinzipale bei Vergütung von Staatsarbeiten mit dem oben erwähnten tiefsinnigen Ausspruch glaubte begründen zu können. Welche Gründe diese Annahme als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, ist bereits früher dargelegt worden. Nunmehr läßt sich an der Hand der amtlichen Berichte der württembergischen Handwerkskammern auch zahlenmäßig nachweisen, daß die übergroße Anzahl der Lehrlinge nicht bei Innungsmeistern sich für den Beruf vorbereitet. Nach dem für 1908 erst jetzt öffentlich zugänglich gemachten Berichte lernten in diesem Jahre bei sämtlichen württembergischen Innungsmeistern aller Handwerke 3485 Lehrlinge. Bei Richtinnungsmeistern lernten aber in der gleichen Zeit 16 526 Lehrlinge. Es ist somit auch durch Zahlen nachweisbar, daß die den Innungen noch verbliebene, angeblich gewerbesfördernde Tätigkeit der Lehrlingsausbildung nicht die seither noch angenommene Ausdehnung hat. Als zur Prüfung geeignet wurden 6635 in 1908 gezählt, von denen sich 6348 prüfen ließen, was einen Aufwand von 36 089 Mk., somit pro Kopf etwa 5,60 Mk. erforderte. Für die Prüfung von 667 Meistern wurden 13 357 Mk. ausgegeben, pro Kopf 20 Mk. Von 188 457 Mk. Gesamtsumme entfielen 72 867 Mk. auf Verwaltung, 15 521 Mk. für die eigentliche Handwerksförderung durch Unterrichtsstufe usw. — Das letztere Bild ist zwar das überall gewohnte; es schadet aber die Anführung auch dann nichts, wenn die Mühseligkeit der Innungen und Handwerkskammern überhaupt zur Debatte steht.

Warnung.

Einen nichtswürdigen Streich hat der am 20. September 1881 in Prag geborene Buchbinder A. Puchegger seinen Werkstoffkollegen gespielt, denen er am Anfang der Vorkasse mit rund 1200 Spargeldern durchbrannte. P. war Kassierer einer Sparkasse der Buchbinderabteilung der Firma Otto Eisner in Berlin. Als solcher bekam er größere Summen in die Finger. Daß der unterschlagene Betrag trotzdem noch 1200 Mk. betragen konnte, rührt daher, daß er die Sparerträge der letzten Wochen nicht auf die Bank gebracht hatte. Das Bankdepot, das ungefähr gleich groß ist, konnte er nicht angreifen, da zum Geldabheben drei Unterschriften notwendig waren. Falls P. irgendwo auftaucht, ist dies sofort dem Berliner Ortsbureau zu melden.

Adressenänderungen.

Verteilte Bevollmächtigte.

Brieg i. Schl. R. Bärner, Schulstr. 19 I.

Briefkasten.

G. Sch. in R. S. E. Keine Zahlstellenverwaltung hat das Recht, Darlehen aus Verbandsmitteln zu gewähren. Das wäre statutenwidrig, denn unsere Verbandselder dienen anderen Zwecken. Wenn aber doch einmal ein solches Darlehen gegeben wurde, dann ist es verständlich und erklärlich, daß sich die Zahlstellenverwaltung durch Zurückhalten des Verbandsbuches bis zur Rückzahlung zu sichern sucht. Was wollen Sie denn dagegen einwenden? — G. F. in W. Bestimmung über „Sperrn“ im Statut Seite 32 beachten. Senden Sie entsprechenden Antrag nebst Begründung an den V.-B. ein. — G. N. in G. Siehe vorstehender Hinweis. — G. N. in Pf. Solche Inserate nehmen wir nicht mehr auf. Lassen Sie die überflüssigen Bemerkungen fort und senden Sie den Inserationsbetrag ein, dann findet das Inserat Aufnahme, sonst nicht! —

Unsere Zahlstellen- und Gaubverwaltungen erhalten in diesen Tagen die Rechnungen über Inserate, Protokolle, Geschichte des Verbandes usw. zugestellt. Wir ersuchen dringend, den fälligen Betrag umgehend an die Verbandskasse einzusenden. Einzelne Bevollmächtigte sandten seither ganz willkürliche Beträge, trotzdem sie spezialisierte Rechnungen zugestellt bekamen. Wir ersuchen dringend, nur den Betrag an die Verbandskasse einzusenden, der auf den Rechnungen vermerkt ist. Um einen glatten Abschluß zu ermöglichen, erwarten wir, daß es nur dieses Hinweises bedarf, unsere Bevollmächtigten zu veranlassen, sofort die Begleichung vorzunehmen und nicht — wie schon so oft geschehen — erst eine vier- oder fünffache Mahnung abzuwarten.

ANZEIGEN

Deutscher Buchbinder-Verband.

Gau V.

Am 16. Dezember verschied plötzlich an Blutvergiftung unsere Kollegin

Minna Wittköpf

im Alter von 20 Jahren. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen und Kolleginnen von Osterwick a. S.

Unserem lieben Kollegen Eugen Gerber zur Vermählung mit Fräulein Katharina Schützky die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Saarbrücken.

Unserem Kollegen Johannes Strick zu seiner Vermählung mit Fräulein Sophie Stock die besten Glückwünsche. Zahlstelle Detmold.

Unserem Mitglied Ferdinand Richter nebst Braut zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Potsdam-Nowawes.

Unserem Kollegen Hans Kahler und Kollegin Clara Schneider zur Vermählung die besten Glückwünsche. Die Kollegenschaft d. Fa. Kosanke, Berlin.

Unserer Kollegin Fräulein Louise Gauhs mit Herrn Johann Reiff zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Darmstadt.

Zahlstelle Luckenwalde. Am 2. Weihnachtsfeiertag, vor-mittags von 9 Uhr an bei Kollege Zipflein, Buchstraße 24,

Frühshoppen.

Die Kollegen werden hiermit zu zahlreichem Erscheinen freundlichst eingeladen. Die Ortsverwaltung.

Anton Spindler, Leipzig-Th.

Vorteilhafte Bezugsquelle

in besten Rotguss-Schriften, Gravuren für Presse und Handvergoldung Sämtliche Ueberzug- u. Vorsatzpapiere Japanische Neuheiten Maschinen, Werkzeuge u. Materialien zu äussersten Preisen Basis Bedienung! Grosse Musterauswahl!

Die Gold- und Silberschmelzerei, Scheide- und Gekrätz-Anstalt M. Broh

Berlin SO. 33, Köpenickerstr. 29, Fernsprecher: Amt IV, 6958, kauft Kerngold, Staubgold, Goldschmied, Goldwatten, Goldgummis sowie sämtliche gold- und silberhaltigen Rückstände. Vorzügliche Schmelz-, Brenn- und Mahleinrichtungen. — Streng reelle Bedienung. Anerkennungs schreiben v. In- u. Ausland. Gegründet im Jahre 1896.

Elfa Müller Emil Niethammer

Stuttgart. Heilbronn.



Lieferung ganzer Einrichtungen für Buchbinderladen u. -Werkstatt O. Th. Winckler, Leipzig